



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 7. NOVEMBER 2025

NR. 45

SEITEN 1297 – 1318



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtñellen



Hospital



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Kanton

3.2211

GESETZ

über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz; StG)

(Änderung vom 23. September 2025)

Ausgleich der kalten Progression beim Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen auf den 1. Januar 2026

Gemäss Artikel 67 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (Steuergesetz, StG; RB 3.2211) hat die Finanzdirektion die Folgen der kalten Progression bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen durch Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge gemäss den Artikeln 26, 38, 41 und 56 jährlich auszugleichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden. Der letzte Teuerungsausgleich erfolgte für die Steuerperiode 2025 auf Basis des Indexstands vom 30. Juni 2024. Zwecks Koordination mit der direkten Bundessteuer kann die Finanzdirektion gestützt auf Art. 67 Abs. 3 StG verschiedene Abzüge auf das gleiche Niveau wie die Abzüge bei der direkten Bundessteuer anpassen. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle mit einem * gekennzeichnet.

Gestützt darauf werden die Abzüge im Steuergesetz auf den 1. Januar 2026 wie folgt angepasst:

Abzug und Rechtsgrundlage im StG	2025 in Fr.	2026 in Fr.
*Feuerwehrsold, Steuerfreibetrag, Art. 29 Bst. I	5 300	5 400
*Gewinnspiele, Steuerfreibetrag Grossspiele, Art. 29 Bst. ia	1 070 400	1 071 000
Weiterbildungsabzug für Kinder mit auswärtiger Verpflegung, Art. 41 Abs. 1 Bst. b	4 500	4 600
Abzüge vom Reinvermögen, Art. 56 Abs. 1:		
– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben	211 500	211 700
– für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind	31 700	31 800

Altdorf, 23. September 2025

Finanzdirektion Uri
Urs Janett, Regierungsrat